

## **Überprüfung des Wohn- und Teilhabe - Gesetzes**

**Stellungnahme von Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.**

**zum Referenten - Entwurf des**

**Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten,  
teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der  
Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen,  
pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen**

**(GEPA NRW)**

## 1. Vorbemerkungen / Generelles

Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V. begrüßt die Vorlage des Referenten - Entwurfs des GEPA als eines Gesetzes, das im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzeslage einen nachhaltigen Ansatz zur Regelung eines - nicht nur - für NRW schicksalsträchtigen Politikbereichs mit exorbitanter gesellschaftlicher Relevanz verfolgt.

Die nachfolgenden Anmerkungen und Vorschläge zielen auf die weitere Optimierung der im Referenten - Entwurf des GEPA enthaltenen Regelungen ab und zwar unter dem Ansatz, das Gesetz praxisfest zu machen in dem Sinn, dass alle Beteiligten - von der Schutzzielgruppe der Verbraucher über die Anbieter von Dienstleistungen und ihre Mitarbeiter<sup>1</sup> bis zu den Investoren, hier insbesondere die Wohnungswirtschaft, Rahmenbedingungen erhalten, die sie in die Lage versetzen, nachhaltige Angebotsportfolien zu entwickeln und zu realisieren, damit die Zielsetzungen, die mit dem GEPA verfolgt werden, erreicht werden können.

### 1.1 Zur Perspektive von WiG

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel von WiG als unabhängiger Interessengemeinschaft für das Leben und Wohnen in pflegerisch betreuten Wohngemeinschaften in Nordrhein - Westfalen.

Der gemeinnützige, eingetragene Verein „Wohnen in Gemeinschaft in NRW“ kurz: WiG e.V. – NRW, wurde in 2007 gegründet mit dem Ziel, eine unabhängige, kompetente Koordinations- und Beratungsstelle für alle Kunden und Dienstleistungsanbieter in NRW einzurichten, die sich für pflegerisch-ambulant versorgte Wohngemeinschaften hilfebedürftiger Menschen interessieren und engagieren. Die Mitglieder können auf eine langjährige Erfahrung mit Wohngemeinschaften zurückblicken, da sie die ersten

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird ausschließlich zur besseren Lesbarkeit stets die maskuline Form verwandt, wobei alle Geschlechter ausdrücklich eingeschlossen werden.

Wohngemeinschaften mit Projekt- und Modellcharakter auf kommunaler Ebene in der Region mitgegangen sind und die Wohn- und Lebensform „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ aus dem Erprobungsstadium herausgeführt haben. Dabei standen und stehen vor allem auch die Aktivitäten zur Erarbeitung und Verbesserung von Qualität in der Betreuung im Fokus, die u.a. in der Mitwirkung in dem durch das BMG geförderte „Leuchtturmprojekt Demenz“ ihren prägnanten Niederschlag gefunden haben, und durch regelmäßige Fachgespräche und die jährlichen WiG - Fachtagungen ihren Ausdruck finden. In der Begleitung dieser Wohngemeinschaften haben sie sich bei allen Beteiligten als qualitativ hochwertige ambulante Akteure in unserem Gesundheitssystem etabliert und erfüllen damit die politische Forderung „ambulant vor stationär“.

Der Fokus von WiG liegt zu gleichen Teilen auf der Unterstützung von „Wohngemeinschaften für Menschen mit somatischen Erkrankungen“ und von „Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz“, womit die positiven Erfahrungen mit Wohngemeinschaften in unserer Region gebündelt werden, was die Philosophie von WiG als Wegweiser zu bewährten Konzepten und Leitfäden für Wohngemeinschaften unterstreicht.

WiG steht für Beratung – Koordination – Netzwerkstruktur rund um die Initiierung, Etablierung und Förderung von Wohngemeinschaften und bildet so das Forum in NRW zur Qualitätsentwicklung. WiG fungiert insofern als Anlaufstelle für Interessenten, Kommunen und Kostenträger, ist Ansprechpartner für Angehörige / Berufsbetreuer, die für ihre Angehörigen / Klienten mit der Entscheidung betraut sind, die bestmögliche pflegerische Versorgung zu wählen, und für die zugelassenen Pflegedienste, die ihr ambulantes Angebot erweitern möchten. Zudem ist WiG Ansprechpartner für Wohnungsgesellschaften, Makler, Immobilienbesitzer u.a., die entsprechenden Wohnraum zur Realisierung dieser zukunftsweisenden Lebens- und Wohnform Verfügung stellen möchten.

Auf landespolitischer Ebene wirkt WiG engagiert in der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG mit.

## **1.2 Gegenstand der Stellungnahme**

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme bezieht sich vornehmlich auf die beabsichtigten Neuregelungen im Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften und zwar sowohl in dem Referenten - Entwurf des GEPA mit seinen Gesetzen APG und WTG wie auch in dem Entwurf der DVOen zum APG wie auch zum WTG. Soweit erforderlich werden auch (bundesrechtliche) Regelungen einbezogen, die einen Bezug zu den im GEPA vereinigten beiden Vorschriften - Komplexen haben, was insbesondere in Bezug auf das PNG gilt.

## **1.3 Allgemeines**

### **1.3.1 Grundsätzliche Bewertung**

WiG begrüßt ausdrücklich den aus dem partizipativen Prozeß der Beteiligung aller relevanten Akteure entstandenen Gesetzesvorschlag in seinem Charakter als ganzheitliches Regelungswerk mit dem Anspruch, die Bedingungen und Strukturen für menschenzentrierte Betreuung, Pflege und Wohnen für ältere und hilfsbedürftige Menschen in einer sich demografisch rasant verändernden Gesellschaft zukunftsfähig zu machen.

### **1.3.2 APG**

WiG unterstützt die Zielsetzung des § 1 APG, die Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftigen Menschen auf die alternativen Wohnformen

zu erstrecken. Dieses serviceorientierten alternativen Wohnformen, Servicewohnen, Betreutes Wohnen und vor allen Dingen ambulant betreute Wohngemeinschaften sind in besonderer Weise geeignet, das Selbstbestimmungsrecht von älteren und pflegebedürftigen Menschen in jeder Lebensphase zu sichern.

Vor diesem Hintergrund wird auch begrüßt, dass die auf die Bedarfe älterer Menschen und pflegebedürftiger Menschen und deren Angehörige zugeschnittenen Angebote auch orts- und stadtteilbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden sollen. Nur so kann nämlich dem Ziel entsprochen werden, Leben im gewohnten Lebensumfeld so lange wie möglich und so selbstbestimmt wie möglich zu erreichen. Es ist logische Konsequenz, dass § 2 Abs. 1 APG anordnet, dass primär nur solche Wohn- und Pflegeangebote in die Gestaltung der orts- und stadtteilbezogenen Infrastrukturen einbezogen werden, die eine Alternative zur „Heimunterbringung“ darstellen. WiG sieht das Leben und Wohnen im Alter im Falle des Bedarfs von Unterstützungs- und Betreuungsangeboten nicht nur als Sache höchstpersönlicher Entscheidung an, sondern insbesondere auch im Kontext vorhandener sozialer Bindungen, vorhandener sozialer Unterstützungsstrukturen und vorhandener Einbindungen in lokale Gegebenheiten. Jede „heimmässige“ Versorgung löst den älteren, pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen aus diesem Kontext heraus und verbringt ihn in ein neues, aufgrund der Gesamtversorgungsstruktur von ihm individuell nur in geringem Umfang gestaltbares Umfeld, was die soziale und gesundheitliche Situation des Betroffenen in der Regel nicht verbessert. Insofern kann man mit der Zielsetzung des § 1 APG nur dann ernsthaft umgehen, wenn „alternative“ Lebens- und Wohnformen als „Königsweg“ betrachtet werden, so wie dies das APG tut.

In Hinblick auf die Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 4 Abs. 1 APG sieht WiG allerdings das Primat nicht in kommunalen Angeboten. Dies betrifft insbesondere die in § 4 Abs. 2 APG erwähnten „nicht pflegerischen Angebote“. WiG versteht diese Regelung dahin, dass den Kommunen, insbesondere auch im Rahmen alternativer Wohnformen, so vor allen Dingen ambulant betreuter Wohngemeinschaften, die

Verpflichtung zugewiesen wird, die dort zu erbringenden nicht pflegerischen Angebote im Bereich der Präsenzdienstleistungen und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen im Rahmen der den Kommunen obliegenden Sozialhilfeverpflichtung finanziell zu alimentieren. Mittels dieser Alimentierung wird nämlich erreicht, Mehraufwendungen infolge einer Versorgung in stationären Einrichtungen zu vermeiden. In den Augen von WiG ist es wünschenswert, diese Verpflichtung deutlich zu konkretisieren und so operationabel zu machen. Der Landesgesetzgeber sollte seinen Willen deutlich machen, dass bei gleichen Aufwendungen die Refinanzierung der oben genannten Leistungen über die Sozialhilfe nicht nur pflege- und fiskalpolitisch erwünscht, sondern unbedingte Voraussetzung für die Realisierung der Zielsetzungen des § 1 APG über die Schaffung eines flächendeckenden Angebots alternativer Lebens- und Wohnformen gemäß § 2 APG ist (dazu i.E. unter Abschn. 2.2.2.2).

### **1.3.3 WTG**

WiG begrüßt zudem auch die in der Neufassung des WTG enthaltene grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Regelungsphilosophie, undifferenziert alle Angebote mit betreuerischem und pflegerischem Charakter in die Geltung des Gesetzes einzubeziehen und für bestimmte Angebotsformen qua Ausnahmeregelungen Korrektive zu schaffen.

Die im Referenten - Entwurf vorgesehene Klassifikation in fünf Angebotsformen ist praxisorientiert und tauglich, sachgerechte Abstufungen in Hinblick auf Anforderungen und behördliche Überwachung zu bieten.

Die Abkehr von der bisherigen Gesetzesstruktur, die keine eigenständige Regelung der Angebote ambulant betreuter Wohngemeinschaften beinhaltet, schafft jedenfalls eine größere Klarheit der Regelungssystematik und damit eine grundsätzlich größere Rechts- und damit auch Planungssicherheit für die Beteiligten (Anbieter von Wohnraum

und Anbieter von Dienstleistungen). Dies bietet die Grundlage dafür, dass die von betreuungs- bzw. pflegebedürftigen Personen immer stärker nachgefragte und von der pflegepolitischen Zielsetzung des APG postulierte Angebotsform der Lebens- und Wohnform „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ auch in der Realität größere Bedeutung erlangt, was dazu führen wird, daß diese Lebens- und Wohnform damit auch flächendeckend zu einer echten Alternative zu stationären Angeboten der Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot wird.

Die Differenzierung in den Typus der „selbstverantworteten Wohngemeinschaft“ und der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft“ wird von WiG begrüßt, da so ganz unterschiedliche Angebotsformen eigenständig geregelt werden, was ihren unterschiedlichen Konzeptionen gerecht wird, wobei allerdings der Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend eng geregelt werden muß und die definitorische Abgrenzung im vorliegenden Entwurf noch nach Schärfung verlangt (dazu unter Abschn. 2.3.2.1.3).

Die Differenzierung der Anforderungen erscheint grds. angemessen und wird den Erwartungen sowohl der Anbieter- wie auch der Kundenseite wie auch der gesetzlichen Schutzzielsetzung gerecht, wenngleich auch hier in Bezug auf einige Regelungen Optimierungen im Sinne der Rechtsklarheit geboten sind, was auch in Hinblick auf die Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Behörden gilt (dazu unter Abschn. 2.3.2.1.4).

WiG sieht allerdings erhebliche Inkonsistenzen zwischen der postulierten und politisch gewünschten Angebotsform der trägerverantworteten Wohngemeinschaft und den leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wohngemeinschaften, wie sie jüngst im PNG kodifiziert wurden (dazu unter Abschn. 2.3.2.1.5).

Kritisch und im Ergebnis ablehnend wird allerdings die Einbeziehung des Servicewohnens und der Tag- und Nachtpflegeangebote in das WTG gesehen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.2 und 2.3.2.3). Gleiches gilt für die Einbeziehung ambulanter

Dienste in die Geltung des WTG, die im Rahmen dieser Stellungnahme allerdings nicht vertieft werden soll.

Werden die nachfolgend im Einzelnen dargestellten und begründeten Petita Gesetzesinhalt, so wird seitens WiG erwartet, daß die politische Zielsetzung der einbringenden Landesregierung / der einbringenden Fachministerin, Wohnen im Alter mit Dienstleistungen in überschaubaren und von den Menschen selbst nach ihren Vorstellungen gestalteten Lebensumgebungen zu fördern, Realität werden wird.

## **2. Zu den einzelnen Gesetzesvorschlägen**

### **2.1 Zum GEPA - Grundsätzliches**

#### **2.1.1 Zu den Zielsetzungen des GEPA**

Die politische Zielsetzung, das neue NRW - Landespflege- und Landesheimrecht mit seiner Prämisse, die Versorgung hilfebedürftiger Menschen nicht mehr primär unter dem Leitbild der „Pflege und Hilfe“ zu denken, sondern primär unter dem Leitbild „Leben und Wohnen wie Zuhause in größtmöglicher Selbstständigkeit und Teilhabe“ zu gestalten, findet in den gesetzgeberischen Zielsetzungen, in der Struktur und den einzelnen Regelungskomplexen prägnanten Ausdruck.

#### **2.1.2 Zur Struktur des GEPA**

WiG begrüßt die strategische Neuordnung des nordrhein-westfälischen Landespflege- und Landesheimrechts aus einem Guss in einem Gesetzesvorhaben. Nur so ist es angesichts der Komplexität der pflegerechtlichen wie ordnungsrechtlichen Zielsetzungen und Abhängigkeiten möglich, die pflegerechtlichen Vorgaben im APG adäquat in dem

ordnungsrechtlichen Kontext des WTG zu regeln und umzusetzen und beide Regelungsgegenstände stimmig zu machen.

Dies ist im Falle der ambulant betreuten Wohnformen weitgehend gelungen, indem das WTG die pflegepolitischen Zielsetzungen des APG unter ordnungsrechtlichen Aspekt so aufnimmt, dass die Planung, Gestaltung und Realisierung solcher Lebens- und Wohnformen auch tatsächlich erfolgen kann.

## **2.2 Zum APG im Einzelnen**

### **2.2.1 Zur Struktur des APG**

Die Strukturierung des APG ist transparent und differenziert klar zwischen den Zielsetzungen, Instrumenten und operativen Maßnahmen, die das Land zu ergreifen gedenkt.

Angeregt wird nur, den Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen noch deutlicher in die Zielsetzungen und deren Adressaten auf der einen Seite (§§ 1 - 4 APG) und in die vom Gesetz vorgesehenen Planungs- und Steuerungsinstrumente (§§ 5 - 9 APG) gliederungsstechnisch zu unterscheiden.

### **2.2.2 Zu den Einzelregelungen des APG**

#### **2.2.2.1 Zu § 1 - Ziele**

WiG begrüßt die Zielsetzung des APG generell, aber insbesondere auch in Hinblick darauf, dass die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von alternativen Wohnformen ausdrücklich in den Zielkanon aufgenommen werden soll. Insbesondere durch die alternativen Wohnformen und hier ganz besonders durch ambulant betreute

Wohngemeinschaften kann der Sicherung des Selbstbestimmungsrechts von älteren und pflegebedürftigen Menschen besonders Rechnung getragen werden. Nur so ist auch das gesetzgeberische Postulat, wonach bei der Gestaltung von Versorgungsstrukturen Angehörige besonders zu berücksichtigen sind, vor allen Dingen strukturell einzubinden und auf diesem Wege auch zu unterstützen sind, realisierbar. Angeregt wird insofern, in § 1 Abs. 3 APG nicht nur auf die Gestaltung von Versorgungsstrukturen als übergreifende örtliche Versorgungsnetze abzustellen, sondern auch und insbesondere dieses Postulat auf die Gestaltung von konkreten Angebotsstrukturen und deren Realisierung im täglichen Leben zu erstrecken. WiG sieht die Einbindung von Angehörigen in konkrete Angebotsstrukturen und Angebote, Leistungs- und Versorgungskonzepte als Schlüssel für die personenzentrierte, das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Menschen weitestgehend achtende Betreuung bei Hilfebedürftigkeit, vor allen Dingen, wenn es sich um Menschen mit besonderen Bedarfslagen, zum Beispiel um Menschen mit Demenzerkrankungen, handelt.

Insofern wird vorgeschlagen, § 1 Abs. 3 APG um einen Satz 3 neu zu ergänzen:

„Insbesondere sind sie auch bei der Gestaltung konkreter Angebote einzubinden und zu unterstützen.“

#### **2.2.2.2 Zu § 4 - Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur**

WiG teilt die Prämisse des Referenten - Entwurfs, dass die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet sind, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicher zu stellen. Allerdings erscheint die Regelung in § 4 Abs. 2 APG einerseits unklar und in der Formulierung verbesserungswürdig, andererseits aber auch verkürzt.

Das Ziel der Vermeidung von Vollversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen („Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“) ist deswegen zunächst deutlich als Prämisse herauszustellen.

Zudem ist der Sicherstellungsauftrag konkreter zu fassen. Soll er der obigen Prämisse genügen, muß er, will er effektiv sein, zwei Elemente berücksichtigen: einerseits sind die kommunalen Präventionsstrukturen angesprochen, andererseits können diese aber nur funktionieren, wenn konkrete Angebote in Vollziehung dieses Präventionsansatzes realisiert werden, die in dem Präventionscharakter entsprechen und diesem genügen. Wenn Ziel ist, stationäre Betreuung und Pflege in einem heimmäßigen Setting zu vermeiden, jedenfalls zu reduzieren, so sind alle „vorstationären“ Leistungsangebote „präventiv“. Dies gilt insbesondere für die Leistungsbilder der alternativen Wohnformen, insbesondere die ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Hier werden neben Betreuung und Pflege erhebliche Leistungen erbracht, die einen Umzug ins Heim nicht nur verzögern, sondern im Ergebnis vermeiden. Dies gilt insbesondere für Wohngemeinschaften, in denen Menschen mit besonderen Bedarfslagen unter Einbeziehung von ehrenamtlichen und familialen und sonstigen Unterstützungsstrukturen („Angehörige“) ein menschenorientiertes Lebens außerhalb einer in der Regel für die Kommune teureren Gesamtversorgungsstruktur ermöglicht wird. Daher ist der Sicherstellungsauftrag auch auf die Unterstützung derartiger Angebote und zwar in immaterieller wie auch materieller Weise zu erstrecken. Konkret bedeutet dies, dass Leistungen in Wohngemeinschaften, die nicht Betreuung und Pflege sind, sondern komplementäre Leistungen umfassen, die ein weiteres „Wohnen wie Zuhause“ in der gemeinschaftlichen Umgebung ermöglichen, im Sinne dieses Präventionsgedankens zu unterstützen sind. Geboten sind hier vornehmlich komplementäre sozialhilferechtliche Leistungen, die Heimumzug verhindern.

Dies sollte in § 4 Abs. 2 APG wie folgt konkretisiert werden:

„Aufgrund der Zielsetzung, Versorgung in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebotstruktur (§ 18 WTG) möglichst zu vermeiden und Leben mit betreuerischen, pflegerischen und anderen Unterstützungsleistungen in eigener Häuslichkeit zu ermöglichen, erstreckt sich die Verpflichtung des Abs. 1 auch auf die Erbringung komplementärer ambulanter Dienste für in eigener Häuslichkeit lebende Menschen, die dazu beitragen, den aktuellen oder späteren Bedarf an pflegerischen Angeboten zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt insbesondere, wenn diese in alternativen Wohnformen leben (Servicewohnen und Wohngemeinschaften). Sie besteht auch in komplementären sozialhilferechtlichen Leistungen, wenn diese das Leben in diesen Wohnformen ermöglichen kann. Die Verpflichtung gilt nur, soweit der den Kreisen und kreisfreien Städten dieser Angebote entstehende Aufwand höchstens dem Aufwand entspricht, den sie zur Sicherstellung der durch diese Angebote entbehrlich werdenden pflegerischen Angebote hätten aufwenden müssen. Es sind die Maßstäbe des § 13 Abs. 1 SGB XII anzuwenden.“

Ferner sollte diese Regelung durch die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte ergänzt werden, zur Erreichung der Ziele und Verpflichtungen des § 4 Abs. 1 und 2 APG mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Leistungserbringung und die Vergütung abzuschließen. Es wird daher die Aufnahme eines neuen Absatz 3 NEU folgenden Wortlauts für erforderlich angesehen:

„(3) Die Kreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Sicherstellungsverpflichtungen gem. Abs. 1 und 2 mit geeigneten Einrichtungen vertragliche Vereinbarungen über Art, Umfang und

Qualität der Erbringung dieser pflegerischen und nicht - pflegerischen Leistungen und deren angemessene Vergütung zu schließen.“

Der jetzige Absatz 3 wird dann Abs. 4.

Hier ist im Übrigen klarzustellen, dass in den Begriff „eigene Einrichtungen“ auch kommunale Eigenbetriebe und gemeinde- und kreiseigene Gesellschaften (z.B. kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Arbeitsförderungsgesellschaften u.ä.) einbezogen sind.

### **2.2.2.3 Zu § 5 - Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen**

Die in § 5 Abs. 1 APG statuierte Verpflichtung aller im Pflege- und Betreuungsprozess integrierten Einrichtungen, im Prozess des Übergangs zwischen eigener Wohnung, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung unter Wahrung der Wahlfreiheit zusammenzuwirken, wobei der Rückkehr in die eigene Wohnung das Primat zugewiesen wird, ist zu begrüßen. Die Inbezugnahme der Wahlfreiheit ist vor dem Hintergrund des Denkens vom Menschen aus unabdingbar, aber nach Auffassung von WiG in diesem Kontext nicht mit dem Gewicht ausgestattet, dessen es bedarf, um durch die insbesondere durch Krankenhausaufenthalt und Krankenhausversorgung begründete zeitlich begrenzte strukturelle Abhängigkeit des Patienten von einem ihm als übermächtige Institution entgegentretenden Organismus zu neutralisieren. Das zunehmende Denken der Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere der Träger von Krankenhäusern, in Leistungsketten führt dazu, dass die Selbstentscheidungsmöglichkeit als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Wahlfreiheit in vielen Fällen negiert und durch einen Automatismus des Wechsels von einem Leistungsangebot eines Trägers in das nächste Leistungsangebot desselben Träger ersetzt wird. Dieser Automatismus ist gesetzgeberisch zu konterkarieren. Dies

sollte einerseits durch die Statuierung des gleichen „Zugangsrechts“ für alle Leistungserbringer - ergänzt durch einen Sanktionsmechanismus - sowie andererseits durch einen obligatorisch zwischengeschalteten neutralen Beratungsprozess, der Entscheidungstransparenz schafft, erfolgen.

Insofern sieht WiG es als geboten an, § 5 Abs. 1 APG um einen S. 2 zu ergänzen:

„Insbesondere sind dabei alle geeigneten Leistungsangebote und Leistungserbringer gleichberechtigt zu berücksichtigen. Näheres ist in den Vereinbarungen gem. Abs. 2 zu regeln, wobei für den Fall von Verstößen hiergegen geeignete Sanktionen vorzusehen sind.“.

Ferner ist § 5 APG um einen neuen Abs. 3 folgenden Wortlauts zu ergänzen:

„Die Wahlfreiheit zwischen Wohn- und Versorgungsformen und die Ermöglichung der freien Entscheidung des pflegebedürftigen Menschen in der Phase des Wechsels von einem Krankenhaus in eine nachfolgende Wohn- und Versorgungsform sind durch eine zwingende anbieterunabhängige Beratung im Sinne von § 6 zu gewährleisten.“

#### **2.2.2.4 Zu § 6 - Beratung**

WiG begrüßt, dass vor dem Hintergrund der stets komplexer werdenden Betreuungs- Pflege- und Wohnangebote für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen ausdrücklich Transparenz qua Beratung als Gesetzesstrategie formuliert wird. Allerdings ist in der Praxis zuweilen zu beobachten, dass die Beratungen der Kommunen und Pflegekassen nicht durch die Interessenlage der zu Beratenden bestimmt werden, sondern durch finanzielle bzw. fiskalische Überlegungen geleitet sind. Dies entspricht nicht der Generalzwecksetzung des GEPA und des § 1 und § 2 S. 1 APG. Wenn nun §

6 S. 2 APG die Beratungsverpflichtung insbesondere denjenigen zuweist, die die Leistungen gegebenenfalls zu erbringen haben, wird dem gesetzgeberischen Ziel, Pflege von Menschen aus zu denken, nicht Genüge getan. Die in § 6 S. 3 APG angesprochenen Beratungsstellen, getragen von den erwähnten interessengeleiteten Institutionen, sind in diesem Sinne nicht unabhängig. Daher ist die vorgesehene Beratungsstruktur auf unabhängigen Organisationen aufzubauen. Dies können Patientenschutzverbände, Pflegeberater und andere von Leistungserbringern und Kostenträgern unabhängige Institutionen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, § 6 S. 2 und 3 APG wie folgt neu zu fassen:

„Die Beratung ist für die zu beratenden Personen kostenlos durch von Leistungsanbietern und Kostenträgern unabhängige Organisationen vorzuhalten und durchzuführen. Das zuständige Ministerium trifft aus den infrage kommenden fachlich geeigneten Organisationen eine Auswahl. Über die Organisation der Beratung schließt das zuständige Ministerium Rahmenvereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten, den Landschaftsverbänden, den Pflegekassen und Dachverbänden der Leistungsanbieter und Betroffenen sowie sonstigen in der Beratung tätigen Institutionen.“

### **2.2.2.5 Zu § 7 - Örtliche Planung**

WiG konzidiert, dass das Ziel der Gewährleistung einer ortsnahe und quartiersbezogenen Versorgungsinfrastruktur „für ein langes Leben“ örtliche Planung verlangt. Allerdings darf diese nicht zu einer faktischen Angebotssteuerung führen. Auch wenn § 8 APG in Form der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß Abs. 3 alle Akteure einbezieht, so muss ausgeschlossen sein, dass kommunalpolitische Präferenzen nicht den Ausschlag über die Frage des „ob“ einer bestimmten

Angebotsform und das „wie“ deren Finanzierung gibt. Eine wie auch immer gestaltete kommunale Angebotssteuerung ist weder verfassungsrechtlich zulässig, noch mit der pflegepolitischen Zielsetzung des APG mit seiner Zentrierung auf den Menschen, der mit seinen hoch differenzierten Bedarfen im Mittelpunkt zu stehen hat, vereinbar und daher abzulehnen.

Die örtliche Planung hat sich danach auf die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 APG aufgeführte Bestandsaufnahme zu beschränken. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 APG aufgeführte Bewertung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und daraus abgeleitete Klärungen und Entscheidungen über die Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten kann allenfalls mit empfehlenden Charakter durch die Kommunale Konferenz Alter und Pflege erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die qualitative und quantitative Bewertung vorhandener Angebote sowie auch etwaiger Angebotslücken dritten unabhängigen Organisationen, die frei von kommunal geprägten Interessenlagen sind, zu erfolgen hat. Nur so kann dem im APG durchgängig formulierten Qualitätsziel auf der einen Seite und der postulierten Angebotspluralität auf der anderen Seite in objektiver Weise genügt werden. Alles andere birgt das evidente Risiko, dass Subjektivismus - auch fiskalisch geprägter - und sachfremde Erwägungen an die Stelle fachlich fundierter Beurteilungen und daraus abgeleiteter Entscheidungen und Maßnahmen treten.

§ 7 Abs. 1 APG ist daher wie folgt neu zu fassen:

„Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst vornehmlich die Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und die Entwicklung von Vorschlägen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten aufgrund von Empfehlungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege auf der Grundlage einer Bewertung von vorhandenen und gegebenenfalls fehlenden Angeboten in qualitativer und

quantitativer Hinsicht durch fachlich geeignete und unabhängige Organisationen.“

Die Hervorhebung komplementärer Hilfen, Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifischer Angebotsformen bedarf vor dem Hintergrund der Gesamterregung des APG keiner gesonderten Erwähnung, sondern ist eher geeignet, gegenwärtig eingeführte und bewährte wie auch gegenwärtig noch nicht bekannte, eingeführte und oder realisierte Angebotsformen in den Hintergrund treten zu lassen. Vielmehr sollte deutlich gemacht werden, dass alle Leistung und Angebotsformen, die geeignet sind, ein an den Bedarfen hilfebedürftiger Personen orientiertes Leben zu gewährleisten, in den Zielfokus kommunaler Aktivitäten zu nehmen sind. Der Hinweis auf eine altengerechte Quartiersentwicklung ist in Hinblick auf kleinteilige ortsnahe Versorgungsformen essenziell. Wünschenswert wäre, dass dieser Aspekt in diesem Zusammenhang auch in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck kommt.

WiG schlägt daher vor, § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 APG wie folgt in einen neuen Satz 2 zu fassen:

„Sie hat in infrastruktureller Hinsicht komplementäre Hilfen sowie alle Wohn- und Pflegeformen sowie die übergreifenden Aspekte einer altengerechten Quartiersentwicklung zur Sicherung eines würdevollen, inklusive und selbstbestimmten Lebens, bürgerschaftliches Engagement und das Gesundheitswesen unter besonderer Berücksichtigung ortsnahe und zielgruppenspezifischer Angebotsformen und deren Weiterentwicklung einzubeziehen.“

### **2.2.2.6 Zu § 11 - Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen**

WiG begrüßt, dass in § 11 S. 2 APG ausdrücklich geregelt wird, dass die Förderung von Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI bedingt sind, auch Aufwendungen umfasst, die dem Träger einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 3 WTG entstehen.

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs entfalten aber nicht nur anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, sondern auch selbstverantwortete Wohngemeinschaften, die durch einen ambulanten Dienst initiiert und / oder begleitet werden, die Wirkungen eines Instruments zur Präventionsumsetzung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 SGB XI, 14 Abs. 1 i.V.m. § 3 SGB XI. Die im Referenten - Entwurf vorgesehene gesetzliche Regelung greift daher zu kurz. Um dem Präventionsgedanken umfassend Rechnung zu tragen, ist es geboten, auch die Angebotsform der selbstverantworteten Wohngemeinschaft in die gesetzliche Förderung einzubeziehen.

Zudem ist geboten, vor dem Hintergrund der spezifischen Situation von Wohngemeinschaften den Begriff der investiven Aufwendungen, die durch unmittelbar pflegerische Leistungen bedingt sind, einerseits klarer und aber auch spezifischer auf Wohngemeinschaften zugeschnitten zu fassen. Die Formulierung „angemessene Alternative“ ist zu modifizieren, um Rechtssicherheit zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sind neben den Trägern von ambulanten Pflegeeinrichtungen auch diejenigen einzubeziehen, die Zurverfügungstellung von Wohnraum zuständig sind, da beide Leistungsbereiche für die Erreichung der Ziele des APG, ambulant betreute Wohngemeinschaften als flächendeckendes Angebot zu implementieren, notwendig sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 11 S. 2 APG neu zu fassen und um einen Satz 3 und einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„Erbringt der Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung

a) auf Veranlassung der in einer Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 2 WTG lebenden Personen betreuerische, pflegerische oder sonstige Leistungen, die geeignet sind, den Umzug dieser Personen in eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot hinauszuzögern oder zu vermeiden, oder

b) betreibt der Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung eine Wohngemeinschaft nach § 24 Abs. 3 WTG

und stellt die Nutzung des Angebots durch die dort lebenden Personen eine Alternative zur Nutzung einer nach § 10 geförderten Einrichtung dar, so umfasst die Förderung nach Satz 1 auch sächliche wie personelle Aufwendungen, die dem Träger einer ambulanten Pflegeeinrichtung für die Erbringung dieser Leistungen für die Wohngemeinschaft entstehen.

Zu den sächlichen wie personellen Aufwendungen zählen dabei auch Aufwendungen für die Planung des Angebots, die Zurverfügungstellung des Angebots sowie die Qualitätssicherung, soweit diese spezifisch durch die Erbringung der Leistungen für die Wohngemeinschaft bedingt sind.

Gleiches gilt auch für denjenigen, der Wohnraum überlässt, ohne Träger eines ambulanten Dienstes zu sein.“

### **2.2.2.7 Zu § 15 - Komplementäre ambulante Dienste**

Vor dem Hintergrund des Primats des Wohnens in eigener Häuslichkeit und zwar orts- und quartiersnah ist es zwingend, das Ziel des Vorrangs der häuslichen Versorgung zu flankieren durch die in § 15 Abs. 1 APG definierten komplementären Dienste. Allerdings ist die Beschränkung auf pflegebedürftige Menschen zu eng. Fokussiert werden müssen diese Dienste auf Menschen, die aufgrund Alters und oder altersbedingter Hilfsbedürftigkeit dieser Dienste bedürfen. Dies spielt insbesondere eine Rolle in Bezug auf Personen mit besonderen Bedarfslagen, wie zum Beispiel demenziell erkrankte Menschen.

Zudem ist klarzustellen, dass häusliche Versorgung auch die Versorgung in Wohngemeinschaften gemäß § 24 WTG umfasst. Auch hier wird in eigener Häuslichkeit gelebt und auch hier ist im Regelfall die Erbringung und Inanspruchnahme der in § 15 Abs. 1 APG erwähnten Dienste erforderlich, um den Umzug der dort lebenden Personen in eine stationäre Einrichtung hinauszuzögern bzw. möglichst ganz zu vermeiden.

Kritisch sieht WiG die in § 15 Abs. 2 APG geregelte Sicherstellungsverpflichtung der Kommunen. Die Sicherstellungsverpflichtung hat die Erbringung der Leistung durch kommunale Träger auszuschließen. Es gilt das oben im Zusammenhang mit § 4 APG ausgeführte. Vielmehr sind freigemeinnützige und private Anbieter in die Lage zu versetzen, derartige Leistungen erbringen zu können. Dies betrifft originär die Sozialhilfeleistungspflicht der Städte und Gemeinden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 15 Abs. 2 APG wie folgt um einen Satz 2 und einen Satz 3 zu ergänzen:

„Umfasst ist auch die häusliche Versorgung in Wohngemeinschaften gem. § 24 WTG. Die Umsetzung des Vorrangs durch das Angebot

komplementärer ambulanter Dienste hat nicht durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie deren Einrichtungen, Eigenbetriebe und Gesellschaften, sondern ausschließlich durch dritte Leistungsanbieter zu erfolgen. Die Kreise und kreisfreien Städte haben die im Einzelfall die bei den diese Leistungen in Anspruch nehmenden Personen entstehenden und durch die Pflegekassen nicht gedeckten Aufwendungen zu tragen.“

Für WiG erschließt sich zudem nicht das Zusammenspiel von § 15 Abs. 2 APG und § 4 APG und hier insbesondere § 4 Abs. 2 APG.

#### **2.2.2.8 Zu § 18 - Landesförderplan**

WiG begrüßt, dass zur Realisierung der im APG genannten Ziele und der Implementierung der diesen dienenden Instrumente das Gestaltungs- und Planungsinstrument eines Landesförderplans geschaffen und auch finanziell alimentiert werden soll.

Es wird für besonders zielführend gehalten, dass ausdrücklich „besondere Maßnahmen zur Förderung alternativer wohnen und Betreuungsformen“ sowie „die Förderung von Maßnahmen zur Implementierung von altengerechten Quartiersstrukturen“ in § 18 Abs. 1 APG genannt werden. Wie bereits oben ausgeführt wurde, hält WiG die Implementierung von kleinteiligen, individualisierten Versorgungsangeboten eingebettet in örtlich bestehende soziale Strukturen als den „Königsweg“ zur Realisierung „menschenzentrierter“ Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld unter Einbindung insbesondere der Angehörigen wie auch aller Akteure, die Hilfestrukturen gewährleisten und Hilfen zum „Leben wie Zuhause“ leisten können und wollen.

Dabei sind alle Anbieter, seien es Freigemeinnützige oder Private, einzubinden. Einen Vorrang bestimmter Anbieter kann und darf es nicht geben, weil hierdurch die lokalen Spezifika und die dringende Notwendigkeit der Aktivierung und Bündelung aller Kräfte und Potentiale angesichts des flächendeckenden Ressourcenmangels missachtet werden würden.

### **2.2.3 Zusammenfassende Bewertung**

WiG befürwortet die Zielsetzung des APG, die Vollversorgung von älteren Menschen und pflegebedürftigen Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen zu reduzieren und möglichst zu vermeiden und vice versa die Entwicklung und Realisierung neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Quartiersbezug zu fördern. In Hinblick darauf sieht WiG im Zusammenhang mit § 4 APG das dringende Erfordernis, die Sicherstellungsverpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte um eine Alimentierungsverpflichtung in Gestalt der Verpflichtung, Vereinbarungen über Art, Umfang und Qualität der Erbringung der pflegerischen und nichtpflegerischen Angebote und deren angemessene Vergütung zu schließen, zu ergänzen. Gleichfalls wird es als zwingend erforderlich angesehen, die individuelle Verknüpfung von Leistungen unterschiedlicher Träger im Interesse des älteren Menschen und des pflegebedürftigen Menschen durch eine zwingend anbieterunabhängige Beratung über gleichberechtigte Angebote sicherzustellen.

Die vom APG vorgesehene örtliche Planung hat sich vornehmend auf die Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und die Entwicklung von Vorschlägen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten zu beziehen, wobei etwa vorzunehmenden Bewertungen durch unabhängige Organisationen geleistet werden sollen.

Um das flächendeckende Entstehen von Wohngemeinschaften zu fördern, muss die Förderung von Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bei ambulanten Pflegeeinrichtungen alle Formen von Wohngemeinschaften umfassen. Anspruchsinhaber sollten einerseits die Dienstleister wie aber auch diejenigen sein, die Wohnraum überlassen, ohne Träger eines ambulanten Dienstes zu sein. Der Landesförderplan, den der Referenten - Entwurf vorsieht, wird begrüßt.

Mit den von WiG angeregten Änderungen kann das APG im Bereich selbstverantworteter und anbieterverantworteter ambulant betreuter Wohngemeinschaften einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, die gesetzgeberischen Ziele des GEPA insgesamt zu erreichen.

## **2.3 Zum WTG im Einzelnen**

### **2.3.1 Zur Struktur des WTG**

Die Struktur des neuen WTG folgt der Philosophie der Typisierung der in den Augen der Landesregierung zu regelnden Wohn-, Lebens- und Versorgungsformen und dem Grundsatz, allgemeine typenübergreifende Anforderungen durch spezielle typenbezogene Anforderungen zu ergänzen und damit einen geschlossenen Regelungskanon für jede regelungsbedürftige Wohn-, Lebens- und Versorgungsform zu schaffen. Dieser Ansatz schafft strukturelle Klarheit, weswegen ihm grundsätzlich zu folgen ist.

Dies gilt auch für die Regelung der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in §§ 24 ff. WTG. Die vorangestellte Definition (§ 24 Abs. 1 WTG), die weitere Differenzierung der begrifflichen Definition der „selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ (§ 24 Abs. 2 WTG) und der „anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ (§ 24 Abs. 3 WTG) und die sich daran anschließende

grundsätzliche Trennung der Anforderungen an die beiden ganz unterschiedlichen Angebotstypen (§§ 25 und 26 WTG) ist sinnvoll und entspricht dem höchst unterschiedlichen Charakter dieser beiden Ausprägungen.

Angeregt wird, bereits in formaler Hinsicht und zwar gliederungsbezogen deutlich zu machen, dass die Vorschriften der §§ 26 - 29 WTG ausschließlich Anforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften regeln. WiG hält es insofern für gesetzessystematisch zweckmäßig, den §§ 27 - 29 WTG mit den dort geregelten besonderen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, wie in § 25 WTG mit der dort in Satz 3 enthaltenen klarstellenden Regelung, welche Vorschriften des WTG auf selbstverantwortete Wohngemeinschaften keine Anwendung finden, erfolgt, eine Art „Dachvorschrift“ in Gestalt eines neuen § 26 WTG mit einem Absatz 1 folgenden Wortlauts voranzustellen:

„§ 26 Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

(1) Die in §§ 4 - 10 geregelten gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsformen sowie die Vorschriften zur Qualitätssicherung in §§ 11 - 15 gelten für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften gem. der Maßgaben des Abs. 2. Zudem gelten die besonderen Anforderungen der §§ 27 - 30.

Auf diese Weise kann auch - wie im Zusammenhang mit der Behandlung der Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nachfolgend näher ausgeführt werden wird (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.1.4.2) - die Problematik gesetzgeberisch bewältigt werden, dass insbes. die allgemeinen, gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote in den §§ 4 - 10 WTG auf anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ganz überwiegend nicht passen, was z. T. auch für die Regelungen zur Qualitätssicherung in den §§ 11 - 15 WTG gilt.

Die Vorschrift des § 30 WTG, die beide Angebotsformen betrifft, kann dann isoliert am Ende stehen bleiben.

### **2.3.2 Zu den Einzelregelungen des WTG**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich primär auf die im Referenten - Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zu der Angebotsform der „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.1). Wegen der Verwandtschaft zwischen Wohngemeinschaften und anderen betreuten Wohnformen und der zuweilen vorzufindenden Verbindung von Wohngemeinschaften, Servicewohnen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.2) und Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen als Gasteinrichtungen (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.3) werden auch diese beiden Angebotstypen ergänzend behandelt.

Unabhängig davon wird allerdings in Hinblick auf die Regelungen in § 2 Abs. 1 WTG zum Geltungsbereich des Gesetzes angemerkt, dass der dort geregelte Geltungsbereich seiner Formulierung nach zu weit gefasst ist. Es wird dort die Geltung des Gesetzes vorgesehen für Betreuungsleistungen auf der einen Seite und die Überlassung von Wohnraum auf der anderen Seite und für diese beiden an sich gesondert zu betrachtenden Angebotsarten angeordnet, dass das Gesetz dann gelten soll, wenn diese Angebotsarten entgeltlichen Charakter haben und in „Zusammenhang“ mit einem durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelöst Unterstützungsbedarf und darauf bezogenen „Leistungen“ stehen. Zunächst gilt, dass strukturelle Abhängigkeit, die einen gesetzlich zu spiegelnden Schutzbedarf auslöst, nur dann gegeben ist, wenn die Erbringung der „Leistungen“, zutreffend: Betreuungsleistungen i.S.d. § 3 Abs. 1 WTG, und die Überlassung von Wohnraum in einer funktionalen Verbindung stehen. Insbesondere gilt dies Hinblick auf die Wohnraumüberlassung: diese muss zum Zweck der Erbringung von Betreuungsleistungen in dem Wohnraum erfolgen. Ein „Zusammenhang“, wie das

Gesetz formuliert, erreicht noch lange nicht die Schwelle eines Angebots, das gesetzlich deswegen zu regeln wäre, weil diejenigen, die es in Anspruch nehmen, nicht in der Lage sind, bestimmte Angebotsmodule für sich frei auszuwählen.

Daher sollte § 2 Abs. 1 WTG wie folgt formuliert werden:

„Dieses Gesetz gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und als rechtlich verbundene Leistungen erbracht werden.“

In diesem Zusammenhang sollte auch in § 3 Abs. 1 WTG die Definition von Betreuung und Betreuungsleistungen klarer erfolgen und zwar auch unter Anziehung in der Abgrenzungsterminologie, wie sie bereits § 1 Abs. 1 S. 3 WVBG bietet.

§ 3 Abs. 1 S. 3 WTG sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Keine Betreuungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemeine Unterstützungsleistungen, wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.“

Es sollte vermieden werden, ohne Not neue Definitionen in das WTG einzubringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in einer Definition verwandt werden, wie dies mit den Begriffen „allgemein“ und „vorwiegend“ in der Fassung des Referenten - Entwurfs erfolgt ist.

Im Übrigen wird durch die Aufnahme dieser Terminologie auch die Definition des Servicewohnens befördert mit der hier befürworteten Konsequenz, Angebote, die Wohnraumüberlassung nur mit obligatorischen allgemeinen

Unterstützungsleistungen verbinden, von der Geltung des Gesetzes auszunehmen (dazu i. E. unter Abschn. 2.3.2.2).

### **2.3.2.1 Zu den Regelungen bzgl. ambulant betreuter Wohngemeinschaften**

#### **2.3.2.1.1 Allgemeines**

WiG begrüßt zunächst, dass der Referenten - Entwurf eine praxisorientierte Definition der ambulant betreuten Wohngemeinschaft an die Spitze der gesetzlichen Typisierung stellt. Im Grundsatz ist auch die Differenzierung zwischen den „selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ und den „anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ sinnvoll. Wenngleich sich in der Praxis verbreitet eine weite Bandbreite sehr unterschiedlicher Ausgestaltungen findet, die eindeutig weder der einen noch der anderen Kategorie zugeordnet werden können, so ist jedoch der Ansatz, Wohngemeinschaften, in denen die Mieter das ausschließliche Entscheidungsrecht für sich in Anspruch nehmen und dies auch ausüben (können), von solchen zu trennen, in denen zwar eine Mitwirkung der Mieter existiert, jedoch ein bestimmender Einfluss des oder der in der Wohngemeinschaft tätig werden Dienstleister besteht, geeignet, sich der angemessenen Regelung von Schutzbedürfnissen orientiert am Leitgrundsatz der strukturellen Abhängigkeit der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen zu nähern.

Die Regelungsstrategie, den Typus der selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft von gesetzlichen Vorgaben und staatlicher Aufsicht freizuhalten, und den Typus der anbieterverantworteten ambulanten Wohngemeinschaft sowohl von den Anforderungen an Leistungsumfänge, bauliche Gegebenheiten und personellen Erfordernissen her gesetzlichen Maßgaben zu unterwerfen, die vice versa auch Gegenstand behördlicher Aufsicht sind, ist in sich schlüssig.

Es ist vor dem Hintergrund der Abgrenzung von Wohngemeinschaften und „Kleinstheimen“ auch angemessen, Wohngemeinschaften für mehr als zwölf Nutzer den Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu unterstellen. Zwar ist die Anzahl der in einer Wohngemeinschaft lebenden Menschen an sich kein Indiz dafür, dass die institutionalisierten Merkmale dieser Angebotsform vorliegen, jedoch teilt WiG die dahinterliegende Prämisse, dass gemeinschaftliches Wohnen und funktionierende Selbstorganisation des Zusammenlebens mit steigender Anzahl der Personen, die einer solchen Wohngemeinschaft leben, kontinuierlich abnehmen und die Einflussintensität und die Gestaltungsmacht von in der Wohngemeinschaft tätigen Diensten entsprechend tendenziell zunehmen. Die vom Gesetz vorgesehene Anziehung der Zahl der Nutzer erleichtert insofern die Abgrenzung, als es sich um ein messbares Kriterium handelt, und unterstützt insofern dass seitens WiG vertretene Anliegen, Wohngemeinschaften als häusliche Wohnform mit den konstitutiven Merkmalen der Privatheit des Lebens, der funktionalen Einbindung von Angehörigen und der Achtung von Individualität zu gewährleisten und jeglichen in Wohngemeinschaften tätigen Dienstleistern nur einen reinen Gaststatus zuzubilligen und zwar auch dann, wenn in der Kategorie der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft die dort tätigen Dienstleister erhebliche Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen haben bzw. solche ihnen nicht zuletzt auch durch die Regelungen in §§ 26 ff. WTG zugewiesen werden.

Allerdings weist der Referenten - Entwurf das Problem und die gravierende Schwäche auf, dass der in § 24 Abs. 1 WTG definierte Begriff der ambulant betreuten Wohngemeinschaft noch zu schärfen ist in Hinblick auf die streckenweise rechtlich redundante definitorische Abgrenzung, die vor allem nicht widerspruchsfrei ist, wenn in § 24 Abs. 2 WTG der Begriff der selbstverantworteten Wohngemeinschaft definiert wird und sich in § 24 Abs. 3 WTG weitere, nicht passgenaue, ergänzende Abgrenzungskriterien finden, deren Vorliegen eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft zu einer anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft werden lassen soll (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.1.3),

und

die allgemeinen Regelungen der §§ 4 ff. WTG und §§ 11 ff. WTG über weite Strecken nicht auf den Typus der anbieterverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaft passen, weil dort der primäre Regelungsfokus auf den Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot liegt, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften aber keine „Einrichtungen“ sind, sowie die unterschiedliche Verortung von Anforderungen im WTG selbst und in der WTG - DVO einerseits nicht dem Gesetzesvorbehalt entspricht und andererseits der Harmonisierung bedarf (dazu i.E. unter Abschn. 2.3.2.1.4.2).

#### **2.3.2.1.2 Begriff der „Wohngemeinschaft“ - Abgrenzung zu anderen Wohn- und Versorgungsformen - § 25 Abs. 1 WTG**

In Hinblick auf die Begriffsdefinition des § 25 Abs. 1 WTG begrüßt WiG zunächst, dass in Bezug auf Wohngemeinschaften nicht länger auf einen imaginären Einrichtungscharakter abgestellt wird, sondern der offene Begriff der „Wohn- und Betreuungsangebote“ verwandt wird. Die gesetzliche Definition trifft nunmehr den Angebotstypus besser, wengleich eine selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft kein Angebot ist, sondern eine von den Nutzerinnen und Nutzern selbst gestaltete Lebens- und Wohnform darstellt. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften sind im Kern „Lebensformen“, wohingegen anbieterverantwortete Wohngemeinschaften einen Angebotscharakter aufweisen, der darin liegt, dass die Wohnraumüberlassung und die Erbringung der Betreuungsleistungen rechtlich konnektiert ist, was die Grundlage des Angebots - Inanspruchnahme - Verhältnisses ist.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass § 24 Abs. 1 S. 3 WTG im Zusammenhang mit dem Versuch, in die Begriffsdifferenzierung von „selbstverantwortete Wohngemeinschaft“ und „anbieterverantwortete

Wohngemeinschaft“ einzusteigen, eine Differenzierung verwendet, die sich in den nachfolgenden Vorschriften der Absätze 2 und 3 so nicht wiederfindet. Ohne zwingenden Grund wird nämlich abweichend von der Begrifflichkeit der selbstverantworteten Wohngemeinschaft in Zusammenhang mit der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft terminologisch die Entstehungs- und die Betriebsphase angesprochen. Auch eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft kann anbieterverantwortet entstehen, genauso wie eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft auch selbstverantwortet entstehen kann, also nicht zwingend anbieterverantwortet entstehen muss.

Geboten sind sprachlich klare Formulierungen, die ausschließen, Auslegungen zu provozieren, die auf die Definitionen der beiden Angebotstypen in § 24 Abs. 2 WTG und § 24 Abs. 3 WTG ausstrahlen könnten.

Daher wird vorgeschlagen, in beiden Fällen von „sein“ zu sprechen und § 24 Abs. 1 S. 3 WTG wie folgt zu fassen:

„Ambulant betreute Wohngemeinschaften können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.“

Eine weitere Ergänzung des § 24 Abs. 1 WTG ergibt sich aus der Notwendigkeit, bereits in diesem Zusammenhang die Mitwirkung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in der Gründungsphase von Wohngemeinschaften anzusprechen. Der Versuch, in § 24 Abs. 2 S. 3 WTG die Initiierung bzw. Begleitung selbstverantworteter Wohngemeinschaften in der Konzeptionierungs- und in der Gründungsphase regelungstechnisch zu fassen, erscheint nämlich verbesserungswürdig, um nicht initial in einer Vielzahl von Fällen aufgrund vermeidbarer Unklarheiten rechtlich divergierende Einschätzungen in Hinblick auf die Statusfeststellung zu provozieren.

Als problematisch werden insbesondere die Begriffe „bestimmend mitwirken“ und der Terminus der nicht eingeschränkten „Selbstverantwortung“ der Nutzerinnen und Nutzer gesehen. Was eine „bestimmende“ Mitwirkung ist, ist im WTG nirgendwo geregelt, sondern unterliegt der Auslegung einerseits der Beteiligten wie auch andererseits gegebenenfalls im Streitfall der Gerichte. Es ist nicht ersichtlich, warum in diesem Zusammenhang auf eine „bestimmende“ Mitwirkung abgestellt werden muß. Im Interesse, die gesetzliche Regelung handhabbar zu machen, schlägt WiG vor, einerseits alle Fälle der Mitwirkung und Begleitung durch Leistungsanbieter in der Gründungsphase von Wohngemeinschaften zu erfassen, und andererseits darauf abzustellen, ob die Gestaltung der Wohngemeinschaft nach Abschluss der Gründungsphase die in § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WTG genannten Kriterien erfüllt. Die Erfüllung dieser Kriterien ist in Verbindung mit der rechtlichen Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen konstitutiv für die Selbstverantwortung; hierauf sollte entscheidend abgestellt werden. So wird vermieden, dass festgelegt werden muss, in welchen Fällen die nicht definierte Selbstverantwortung eingeschränkt oder nicht eingeschränkt ist.

Nach Auffassung von WiG bedarf es daher lediglich der klarstellenden Regelung, dass eine Mitwirkung von Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern in Konzeptionierungs- und Gründungsphasen an sich nicht den Charakter einer Wohngemeinschaft in irgendeiner Weise determiniert. Für die Abgrenzung sind die in § 24 Abs. 2 WTG genannten Kriterien maßgeblich. Daher ist es statusirrelevant, ob und gegebenenfalls in welcher Weise in Vorphasen ein Leistungsanbieter mitwirkt.

Daher schlägt WiG vor, § 24 Abs. 2 S. 3 WTG zu streichen und stattdessen eine generalisierende, auf beide Angebotsformen bezogene Regelung zu treffen, die aufgrund des generellen Regelungsinhaltes nicht im Kontext der Definition(en) der selbstverantworteten (und der anbieterverantworteten) Wohngemeinschaft, sondern in

der Begriffsbestimmung des § 24 Abs. 1 WTG als neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut zu verorten ist:

„Die Mitwirkung von Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbietern bei der Gründung einer Wohngemeinschaft bestimmt nicht deren Einordnung als selbstverantwortet oder anbieterverantwortet.“

### **2.3.2.1.3 Zu den Begriffen der „selbstverantworteten Wohngemeinschaft“ und der „anbieterverantworteten Wohngemeinschaft - Definitionen und Abgrenzungen in § 24 Abs. 2 WTG und § 24 Abs. 3 WTG**

Die Differenzierung in „selbstverantwortete“ und „anbieterverantwortete“ Wohngemeinschaften, wie sie in § 24 Abs. 2 und Abs. 3 WTG vorgenommen wird, ist grundsätzlich geeignet, die beiden in der Praxis überwiegend vorkommenden Gestaltungen voneinander abzugrenzen, um einerseits an sie unterschiedliche qualitative Anforderungen zu stellen und andererseits sie auch unterschiedlicher Aufsichtsintensität zu unterstellen.

In diesem Sinne teilt WiG auch im Kern die in § 24 Abs. 2 WTG vorgenommene Definition der selbstverantworteten Wohngemeinschaft und die für diesen Angebotstyp dort formulierten konstitutiven Merkmale.

Die Regelung der einrichtungsrechtlichen Unschädlichkeit der Mitwirkung von Betreuungsdiensten in der Gründungsphase von Wohngemeinschaften in § 24 Abs. 2 S. 3 WTG ist allerdings aus den bereits obigen Erwägungen (siehe oben Abschn. 2.3.2.1.2) entbehrlich. Sie wird durch die dort vorgeschlagene Ergänzung des § 24 Abs. 1 WTG geleistet.

Sollte zwingend eine erweiterte Fassung im Kontext des § 24 Abs. 2 WTG für geboten angesehen werden, so könnte § 24 Abs. 2 S. 3 WTG wie folgt formuliert werden:

„Sofern Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter bei der Gründung einer Wohngemeinschaft mitwirken, ist eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft nur dann gegeben, wenn nach Abschluss der Gründungsphase die in diesem Absatz unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Kriterien erfüllt sind.“

Als äußerst problematisch wird allerdings die in § 24 Abs. 3 WTG enthaltene, quasi spiegelbildliche, Negativ - Abgrenzung von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu selbstverantwortete Wohngemeinschaften angesehen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die in § 24 Abs. 3 Nr. 2 WTG enthaltenen Regelung, dass eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft vorliegt, wenn die ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Nutzerinnen und Nutzer über die in § 24 Abs. 2 Nr. 2 WTG bezeichneten Angelegenheiten der Wohngemeinschaft nicht gegeben ist.

Diese Regelungsredundanz in § 24 Abs. 3 Nr. 2 WTG sollte aufgelöst werden, da die Vorschrift keinen eigenen Regelungsgehalt aufweist, sie vielmehr Unklarheiten schafft, da neue Terminologien verwandt werden („ausschließliche Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeit“). Indem etwas geregelt wird, dessen es nicht bedarf, wird zudem ein Einfallstor für interpretatorische Irrwege geöffnet. § 24 Abs. 3 Nr. 2 WTG ist überflüssig, weil die Vorschrift, wenn der Charakter der selbstverantworteten Wohngemeinschaft in § 24 Abs. 2 WTG mit der Festlegung der Kriterien für die „Selbstverantwortung“ zutreffend gesetzgeberisch gefasst wird, Regelungen enthält, derer es nicht bedarf.

Die Wiederholung des Merkmals der rechtlichen Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen in § 24 Abs. 3 Nr. 1 WTG ist zwar

leichfalls redundant, birgt aber nicht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen. Dennoch sollte auch diese Regelung entfallen.

Wenn eine klarstellende Abgrenzung im Kontext des § 24 Abs. 3 WTG dennoch gesetzgeberisch unbedingt für erforderlich gehalten werden sollte, so sollte § 24 Abs. 3 WTG jedenfalls wie folgt gefasst werden:

„Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet, wenn die Kriterien für die Selbstverantwortung gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind.“

#### **2.3.2.1.4 Zu den Regelungen in Bezug auf die Anforderungen an Wohngemeinschaften und die behördliche Aufsicht über Wohngemeinschaften**

Sowohl die Regelung der Anforderungen an „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“ wie auch an „anbieterverantwortete Wohngemeinschaften“ bedarf nach Auffassung von WiG der textlichen Schärfung.

##### **2.3.2.1.4.1 Zu den Anforderungen und die Aufsicht in Bezug auf „selbstverantwortete Wohngemeinschaften“**

Die grundsätzliche Zielrichtung, selbstverantwortete Wohngemeinschaften von den ordnungsrechtlichen Rahmensetzungen des WTG auszunehmen, entspricht deren Charakter als individualisierte private Lebens- und Wohnformen im Gegensatz zu den näher an „Betreuungseinrichtungen“ stehenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Die gesetzliche Regelung bedarf allerdings deutlicher Schärfung. In materieller Hinsicht krankt die Regelung des § 25 WTG daran, dass die angebrachte und vom Gesetzgeber bzw. vom einbringenden Fachministerium wohl auch gewollte

Freistellung selbstverantworteter Wohngemeinschaften von der Geltung der materiellen Vorgaben des WTG nicht hinreichend klar geregelt und auch zu eng gefasst ist.

Unkritisch ist dabei der ausdrückliche Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen. Problematisch ist hingegen die sich ebenfalls in Satz 1 findende materielle Regelung, dass selbstverantwortete Wohngemeinschaften nur „grundsätzlich frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung“ sein sollen. Die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ impliziert keine generelle Geltung, sondern lässt Ausnahmen zu. Dies ist diesem Angebotstypus vollkommen unangemessen.

Noch problematischer erscheint, dass in der vorliegenden Fassung des § 25 WTG die Regelungen des Kapitels 3 ohne jegliche Modifizierung uneingeschränkt gelten sollen. Dies begegnet insbesondere in Hinblick auf die Vorschriften der §§ 13 - 15 WTG erheblichen Bedenken.

WiG plädiert daher dafür, die angestrebte Rechtsfolge, dass das WTG insofern an selbstverantwortete Wohngemeinschaften originär keine Anforderungen stellt und sie nur dem Prüfungsrecht der Behörde gemäß § 30 Abs. 1 WTG und ansonsten keiner Aufsicht unterliegen, ohne weitere Anknüpfung an materielle Kriterien anzuordnen. In diesem Zusammenhang kann dann auch - systematisch klarer - das behördliche Prüfungsrecht für selbstverantwortete Wohngemeinschaften gemäß § 30 Abs. 1 WTG geregelt werden.

Es wird daher folgende Neufassung von § 25 WTG vorgeschlagen:

„(1) Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen keinen Anforderungen gemäß diesem Gesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Anderweitig anwendbare gesetzliche Regelungen

bleiben unberührt. Die Regelungen des Kapitels 2 des Allgemeinen Teils (§§ 4 - 10) finden in diesen Wohngemeinschaften nur auf die Angebote ambulanter Dienste im Sinne des § 35, soweit die Nutzerinnen und Nutzer dies wünschen und zur Grundlage ihrer vertraglichen Beziehungen machen, nicht aber auf die Wohngemeinschaft als solche Anwendung.

(2) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 2. Dabei soll sie die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer besonders berücksichtigen. §§ 12 - 15 finden auf die Prüfungstätigkeit der zuständigen Behörde nur insoweit Anwendung, als der Charakter der selbstverantworteten Wohngemeinschaft als private Lebens- und Wohnform dem nicht entgegensteht. Im Übrigen bezieht sich die behördliche Qualitätssicherung nur insoweit auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 35, als die Nutzerinnen und Nutzer dies zur Grundlage ihrer vertraglichen Beziehungen gemacht haben.“

#### **2.3.2.1.4.2 Zu den Anforderungen und die Aufsicht in Bezug auf „anbieterverantwortete Wohngemeinschaften“**

Nach dem Referenten - Entwurf sollen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften einerseits die gemeinsamen Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote gem. §§ 4 - 10 WTG, die Maßgaben für die behördliche Qualitätssicherung gem. § 11 - 15 WTG wie auch die besonderen Anforderungen der §§ 26 - 30 WTG gelten.

Die generelle Anordnung der un spezifizierten Geltung der Anforderungen der §§ 4 - 10 WTG übersieht den spezifischen Charakter auch anbieterverantworteter Wohngemeinschaften. Die Regelung geht fehl, da sie einerseits die Wohngemeinschaften - unzutreffender Weise - dann doch als Einrichtungen begreift („die Wohngemeinschaft als solche“) und andererseits die in diesen Wohngemeinschaften Leistungen erbringenden Anbieter den primär auf Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot bezogenen einrichtungsrechtlichen Anforderungen unterstellt.

Dies verkennt, dass auch Wohngemeinschaften, in denen ein verantwortlicher ambulanter Dienst tätig ist, keine „Einrichtungen“ sind, in die „Bewohner“ aufgenommen werden. Ferner bewirkt dies die Einbeziehung ambulanter Dienstleister in das WTG, die seitens WiG ablehnend betrachtet wird, was aber hier im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter vertieft werden soll.

Zudem begegnet dies auch praxisbezogener Kritik: Werden jegliche Dienstleister unspezifisch den §§ 4 ff. WTG unterstellt, so führt das zu dem offensichtlich widersinnigen Ergebnis, das selbst ein nur geringfügige Dienstleistungen erbringender Dienst, wie z.B. ein Bringe- / Holdienst, z.B. ein Leistungskonzept und Qualitätssicherungsprogramm der Aufsichtsbehörde vorzuweisen hat (§ 4 Abs. 3 WTG) und zudem auch noch die „notwendige Zuverlässigkeit“ sowie „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ nachzuweisen hat (§ 4 Abs. 4 WTG). Dies hindert die politisch gewollte Vielfalt von Angeboten, reguliert ohne Grund und schränkt die Wahlfreiheit der Nutzerinnen und Nutzer in selbstverantworteten Wohngemeinschaften ohne sachlichen Grund „heimrechtlich“ ein.

Die in diesen Regelungen verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe führen ferner dazu, daß dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügt wird. Dies führt zu einer für die ausführende Verwaltung wie auch die Leistungserbringer vor allem aber die

in den gesetzgeberischen Schutzzweck einbezogenen Nutzerinnen und Nutzer untragbaren Rechtsunsicherheit. Im Bereich der Wohngemeinschaften gibt es z.B. keinen „Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse“ (so § 4 Abs. 1 WTG). Im Bereich der sog. neuen Wohnformen ist nahezu alles im Fluss. Hinzu kommt, dass sich die Vielfalt der Angebote, die ihnen zugrundeliegenden Konzepte und - bei Wohngemeinschaften besonders relevant - die nach dem WTG selbst maßgeblich zu beachtenden Nutzerinteressen und -willen sowie die gegebene und gewünschte Pluralität der Angebote und die dabei zu beachtenden Aspekte sich einer Standardisierung, wie sie den Autoren des Referenten - Entwurfs wohl vorschwebte, jedenfalls gegenwärtig, entzieht.

Geboten ist daher eine äußerst zurückhaltende Geltung der §§ 4 - 10 WTG für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Gleiches hat auch für die Vorschriften der §§ 11 - 15 WTG zu gelten.

WiG plädiert dafür, dies in der bereits oben angesprochenen „Dachvorschrift“ des § 26 WTG NEU für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften in Form eines Absatzes 2 folgenden Wortlauts zu normieren:

„(2) Die Vorschriften der Kapitel 2 und 3 des Allgemeinen Teils finden für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nur insoweit Anwendung, als der Charakter der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft als gemeinschaftlicher Lebens- und Wohnform dem nicht entgegensteht. Der inneren Organisation der Wohngemeinschaft, der dort stattfindenden Willensbildung der Nutzerinnen und Nutzer sowie den vertraglichen Regelungen in Bezug auf Art und Umfang der von den Nutzerinnen und Nutzern in Anspruch genommenen Leistungen ist Rechnung zu tragen.“

In diesem Zusammenhang wird zudem angeregt, die Regelung des § 26 Abs. 6 WTG in die Dachvorschrift des § 26 WTG NEU als Abs. 3 zu verlagern.

Die besonderen Anforderungen der §§ 26 - 30 WTG werden seitens WiG als angemessen erachtet.

Bedenken rufen allerdings teilweise die Ausführungsbestimmungen in der WTG - DVO, und zwar insbesondere die Regelung des § 4 WTG - DVO hervor. Zunächst steht auch bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften primär nicht die Wohngemeinschaft, sondern die Erbringung der ambulanten Leistungen im Vordergrund der Qualitätsbeurteilung. Hinzukommt, dass auch bei einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft, im Referenten - Entwurf in § 26 Abs. 3 a. E. ausdrücklich anerkannt, eine weitgehende eigenverantwortliche Bestimmung des Leistungsbildes treffen können; dies entzieht sich der „hoheitlichen Beurteilung. Daher ist jede Beurteilung und Bewertung der „Qualität von Wohngemeinschaften an sich“ äußerst schwierig und vor allem relativ. Daraus folgt, dass Prüfungsergebnisse nur insoweit veröffentlicht werden dürfen, als sie Bereiche betreffen, für die ein Leistungsanbieter verantwortlich ist. Dies sollte in § 4 Abs. 1 WTG - DVO in einem neuen Satz 2 klargestellt werden:

„Die Veröffentlichung umfaßt nur die Ergebnisse von Prüfungen der Leistungsbereiche, für die eine Leistungsanbieterin oder ein Leistungsanbieter verantwortlich ist.“

Die in § 24 ff. WTG - DVO geregelten Anforderungen an die Wohnqualität werden seitens WiG für den Neubau als für uneingeschränkt geboten angesehen. Die vorgesehenen Möglichkeiten, Abweichungen vorzusehen, werden als angemessen erachtet.

Unbefriedigend ist allerdings die im Referenten - Entwurf weitgehend ausgeblendete Problematik baulicher Anforderungen, die nicht aus „heimrechtlichen“ Aspekten entstehen, sondern aus bauordnungsrechtlichen Vorgaben und Forderungen resultieren. Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen - RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen und Verkehr vom 17.03.2011 - X.1 - 141.01 - würdigt die Kategorie der Wohngemeinschaft nur vage und kennt die Form der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft überhaupt nicht. Die - in der Verwaltungspraxis der Baubehörden sehr verbreitete - bauordnungsrechtliche Einordnung als „Sonderbau“ ist äußerst problematisch, wenn hieran bauliche und nicht primär betriebliche Brandschutzanforderungen geknüpft werden. Dies gilt besonders für Wohngemeinschaften im Gebäudebestand, die unerwartet mit baulichen Anforderungen konfrontiert werden, die baulich und / oder wirtschaftlich nicht umsetzbar sind. Hier ist dringender Harmonisierungsbedarf gegeben.

Zudem werden die Regelungen zu der Nutzerinnen- und Nutzerversammlung in §§ 27 - 31 WTG - DVO ebenfalls als bedenklich angesehen, weil sie das auch in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mögliche und auch gewünschte selbstverantwortete Gestalten des Zusammenlebens der Nutzer in nicht erforderlichem Umfang reglementieren. Es wird angeregt, zumindest eine Öffnungsklausel dergestalt vorzusehen, gemäß derer die Nutzer ihre innere Organisation abweichend von § 31 WTG - DVO ordnen können.

### **2.3.2.1.5 Zusammenfassung und abschließende Beurteilung der vorgeschlagenen Regelungen des WTG in Bezug auf ambulant betreute Wohngemeinschaften**

WiG begrüßt die Typisierung der Wohn-, Lebens- und Versorgungsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und die vorgesehene abgestufte Aufsichtsintensität in

Bezug auf Wohngemeinschaften. Der Begriff der Wohngemeinschaft an sich wie auch die Kriterien, bei deren Vorliegen ambulant betreute Wohngemeinschaften den Charakter selbstverantworteter Wohngemeinschaften haben sollen, trifft praxisorientiert die bekannten und bewährten Ausgestaltungen. Die Angebotsform der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft sollte definitorisch gegeben sein, wenn die Kriterien für die Selbstverantwortung nicht vorliegen. Eigenständige, nicht harmonisierte Kriterien zur Abgrenzung sind untunlich.

Begrüßt wird von WiG der gesetzgeberische Ansatz, dass die Begleitung von Wohngemeinschaften in Gründungsphasen nicht zwangsläufig dazu führt, dass diese Wohngemeinschaften zu anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mutieren. Allerdings hat diese Vorgabe für beide Angebotstypen zu gelten.

Dringender Überarbeitung bedarf die Anordnung der Regelungen in Hinblick auf die Geltung der allgemeinen Anforderungen auch für selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Diese sind generell aus der Geltung des Gesetzes in Hinblick auf Anforderungen herauszunehmen. Die behördliche Aufsicht kann nur eine statusklärende Aufsicht sein.

Ähnliches gilt in Bezug auf die Anforderungen des §§ 4 ff. WTG auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften; hier sind ebenfalls Modifikationen des Referenten - Entwurfs vorzunehmen.

Gleiches gilt auch für die Anordnung der Geltung der §§ 11 ff. WTG sowohl für selbstverantwortete wie auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften.

An dieser Stelle soll noch ergänzend auf eine ganz erhebliche Friktion zwischen der landesrechtlichen Zielsetzung, in Gestalt der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft eine strukturierte Alternative zur Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot zu

formen und vor allen Dingen auch durchzusetzen, und der bundesgesetzlichen Regelung der Finanzierung und Refinanzierung von Wohngemeinschaften durch die Neuregelungen des PNG hingewiesen werden.

Das PNG sieht nämlich nicht die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft im Fokus finanzieller Unterstützung, sondern die selbstverantwortete Wohngemeinschaft. Die Neuregelung des § 38 a SGB XI betrifft nur Leistungen für Pflegebedürftige in „ambulant betreuten Wohngruppen“, die begrifflich durch § 38 a Abs. 1 Nr. 1, 4 i.V.m. Abs. 2 SGB XI dahingehend gefasst wird, dass es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen in einer gemeinsamen Wohnung mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten häuslichen pflegerischen Versorgung handeln muß, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen dürfen, und bei dem die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt sein darf, wobei die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen keine tatsächlichen Einschränkungen in diesem Sinne sein sollen. Damit entfällt für die politisch propagierte Form der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft die diesbezügliche Anspruchsberechtigung der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen ungeachtet des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen des § 38 a SGB XI.

Diese Differenzierung ist sachwidrig und im Ergebnis untragbar und bedarf der dringenden Korrektur, zumal die Begründung des PNG insofern kein Argument zur Differenzierung liefert.

Gleiches gilt in Hinblick auf die in § 45 e SGB XI geregelte Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen, da diese Vorschrift auf den § 38 a SGB XI Bezug nimmt.

Hier sind das für den Referenten - Entwurf federführende Ministerium und der Landesgesetzgeber dringend aufgerufen, entweder im Landesförderrecht

kompensatorische Regelungen zu schaffen, oder auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass § 38 a SGB XI und § 45 e SGB XI dahingehend geändert werden, dass sie mit den dort geregelten Förderungen generell für beide Typen ambulant betreuter Wohngemeinschaften gelten.

### **2.3.2.2 Zu den Regelungen bzgl. Servicewohnen**

Auch wenn WiG den Schwerpunkt seiner Arbeit auf den dem Bereich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften fokussiert hat, so werden doch wegen der Verwandtschaft serviceorientierter Lebens- und Wohnformen auch einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem in den §§ 31 ff. WTG enthaltenen Regelungskonzept für das Servicewohnen im Rahmen dieser Stellungnahme als sinnvoll erachtet.

#### **2.3.2.2.1 Zum Regelungskonzept**

Servicewohnen wird im Kontext des WTG als gesetzlich zu regelnde Angebotsform begriffen. WiG sieht es kritisch, dass auf dieser Weise eine Wohnform einem heimrechtlichen Regime unterstellt wird, die aufgrund des Leistungsbildes auf der einen Seite und den sie prägenden Merkmalen des Wohnens auf der anderen Seite dem Kern nach eine rein „private“ ist.

Im Mittelpunkt des Servicewohnens steht das Wohnen als wohnwirtschaftliche Nutzung, zu dem allgemeine Unterstützungsleistungen niedrighschwelliger Natur hinzutreten. Sowohl von der Art und dem Umfang dieser Leistungen her wie aber auch korrespondierend aus dem Aspekt der Höhe der im Markt allgemein üblichen Vergütungen, die in der Regel 150 bis 200 € / Monat nicht überschreiten, erscheint es nicht angemessen, diese Wohnform, die nicht den Charakter einer Versorgungsform besitzt, wie es bei den anderen im WTG geregelten Angeboten der Fall ist, einem

differenzierten Anforderungssystem auf der einen Seite und einem - wenn auch im Umfang reduzierten - Aufsichtssystem auf der anderen Seite zu unterwerfen.

Wohnen ist Privatsache und eine wie auch immer geartete obligatorische Verpflichtung, niedrigschwellige Leistungen geringen Umfangs additiv in Anspruch nehmen zu müssen und auch vergüten zu müssen, lässt privates Wohnen nicht zu einer staatlich zu reglementierenden Angebots- und damit Versorgungsform mutieren.

Entscheidend ist, dass nicht ersichtlich ist, wo eine strukturelle Abhängigkeit der Mieterinnen und Mieter beim Servicewohnen bestehen könnte, die einen staatlichen Schutzbedarf evoziert, der zu einer gesetzlichen Regelung des Angebots zwingt.

Wenn schon selbstverantwortete Wohngemeinschaften, die sich selbst auch Regelungen mit finanziellen Auswirkungen geben, die - im Vergleich zum Servicewohnen im Regelfall deutlich höhere - monetäre Verpflichtungen derjenigen nach sich ziehen, die einer solchen Wohngemeinschaft beitreten, richtigerweise keiner gesetzlichen Regelung unterliegen (sollen) und von den betreffenden Personen, die diese Lebens- und Wohnform für sich auswählen, frei gestaltet werden können, so begründet schon gar nicht das Servicewohnen, das in einer abgeschlossenen Wohnungen mit absoluter Privatheit stattfindet und dem lediglich ein minimales obligatorisches Dienstleistungskonzept angegliedert ist, eine strukturelle Abhängigkeit mit einem damit korrelierenden Schutzbedarf.

Das Servicewohnen mit allgemeinen Unterstützungsleistungen ist daher „staatsfrei“ zu halten.

Nur so kann auch erreicht werden, dass private Wohnungsanbieter und private oder freigemeinnützige Dienstleistungsanbieter der Erwartung der Politik nachkommen, durch die Schaffung von seniorenrechtlichem „Wohnen mit Basissicherheit“ einerseits

lebenslanges Wohnen im Quartier zu ermöglichen und andererseits durch solche Angebote dazu beizutragen, dass die Inanspruchnahme leistungsintensiverer Betreuungsangebote, wie zum Beispiel Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot oder auch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, hinausgezögert bzw. möglichst ganz vermieden werden kann.

Nur wenn Wohnen mit über Grundleistungen hinausgehenden Angeboten rechtlich verbunden wird, ist eine gesetzliche Regelung angemessen, die allerdings die Unterschiedlichkeit der denkbaren Angebote berücksichtigen muß.

#### **2.3.2.2.2 Zu den für das Servicewohnen geltenden Einzelregelungen**

Den Augen von WiG ist es vorkommen überzogen, die Vorschriften der §§ 6-15 WTG auch auf Servicewohnen Anwendung finden zu lassen. Die dortigen Regelungen sind angemessen für Versorgungsangebote, nicht aber für private Wohnformen. Allein schon die allgemeinen Anforderungen des § 4 WTG stülpen Servicewohnangeboten einen Verpflichtungskatalog über, der bei dem gegebenen Leistungsbild und den dafür zu entrichtenden niedrigen Vergütungen auch wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Noch absurder wird es, wenn man die Regelung des § 5 WTG auf diese Wohnform bezieht und in Betracht nimmt, dass die in § 10 WTG genannten Dokumentationspflichten mit ihrer Reichweite in einer solchen Intensität in die persönliche Intimsphäre der Mieterinnen und Mieter eindringen, die bei Wohnungsmiet- und anderen Wohnungsnutzungsverhältnissen vollkommen abwegig erscheinen.

Erst recht gilt dies, wenn man die Anforderungen des § 33 WTG einbezieht, die Mietverhältnissen vollkommen fremd sind. In diesem Zusammenhang zeigt schon die gesetzliche Regelung des § 33 Abs. 2 WTG die qualitativen Mängel der Regelung von Servicewohnen dadurch, dass nur genossenschaftliche Mitwirkungsrechte

angesprochen werden, nicht aber solche im Rahmen von anderen Nutzungsgestaltungen (z.B. Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Wohnungseigentümergeinschaften u.a.).

Die vorgesehene behördliche Qualitätssicherung mit ihrem Modell einer Vermutungsregelung im Falle des Vorliegens eines Qualitätssiegels Betreutes Wohnen für ältere Menschen in Nordrhein-Westfalen engt zudem die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Anbieter in verfassungsrechtlich überaus bedenklicher Weise ein. Das in Bezug genommene Zertifikat ist dynamisch in dem Sinn, dass es inhaltlich der Entscheidung des Kuratoriums unterliegt. Dieses Kuratorium ist keine staatliche Institution, sondern ein Verein. Das Zertifizierungsverfahren wird im Auftrag des Kuratoriums durch Private durchgeführt; das Zertifizierungsprogramm ist ebenfalls dynamisch. Insofern ist eine darauf abstellende gesetzliche Vermutungsregelung nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar.

Im Sinne der Förderung von Angebotsqualität ist allenfalls eine Regelung unbedenklich, die zum Beispiel Überwachungszeiträume verlängert, wenn sich der oder die Anbieter bzw. Leistungserbringer privat organisierter Qualitätssicherung unterziehen. In diesem Fall ist aber dann auch die Einbeziehung von Zertifikaten akkreditierter Zertifizierungsstellen nach vergleichbaren Qualitätsstandards geboten (wie zum Beispiel der DIN 77800:2006-09 Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform "Betreutes Wohnen für ältere Menschen" oder der DIN CEN / TS 16118 = DIN SPEC 77101:2012-06:2012-06 - Betreutes Wohnen - Anforderungen an Dienstleistungen für ältere Menschen im Rahmen der Wohnform Betreutes Wohnen), die auch Zertifizierungsgrundlagen sind und für die auch z.B. von DAkkS auf gesetzlicher Grundlage akkreditierte Zertifizierungsstellen Prüfverfahren durchführen.

Die Einbeziehung solcher Standards ist insbesondere vor dem Hintergrund überregionaler oder gar europaweit tätiger Anbieter und Leistungserbringer zwingend,

wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, dass sich Qualitätszertifikate primär an die Interessenten von derartigen Leistungen wenden und davon auszugehen ist, dass Interessenten an Servicewohnen in Nordrhein-Westfalen nicht nur Personen sind, die in Nordrhein - Westfalen leben bzw. die ein bundeslandbezogenes nordrhein - westfälisches Qualitätssicherungssystem für Betreutes Wohnen kennen.

Insofern erschweren, wenn nicht sogar verhindern, die jetzt im Referenten - Entwurf zum Servicewohnen vorgesehenen Gesetzesregelungen das flächendeckende Entstehen weiterer Servicewohnangebote, was nicht Ziel einer nachhaltigen Demografiepolitik, wie sie von der Landesregierung angestrebt wird und im GEPA formuliert ist, sein kann.

### **2.3.2.2.3 Regelungsvorschlag**

Aus den oben dargestellten Erwägungen ist zunächst § 2 Abs. 2 Nr. 3 WTG konsequenterweise ersatzlos zu streichen und Teil 2 Kapitel 3 des WTG kann folglich entfallen.

Stattdessen sollte § 2 WTG durch einen Absatz 3 NEU folgenden Inhalts ergänzt werden:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Angebote des Servicewohnens, bei denen die Nutzung einer Wohnung ungeachtet der rechtlichen Gestaltung des Nutzungsverhältnisses rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen, wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste (Grundleistungen), verbunden ist, wenn die über die Grundleistungen hinausgehenden Leistungen von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person

der Leistungsanbieterinnen oder des Leistungsanbieter frei wählbar sind (Wahlleistungen). Ist die freie Wählbarkeit in Bezug auf die Wahlleistungen gemäß Satz 1, 2. Halbsatz nicht gegeben, so gelten für diese Angebote des Servicewohnens die Regelungen der Kapitel 2 und 3 mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gelten, wenn die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Wahlleistungen Betreuungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 umfasst.“

### **2.3.2.3 Zu den Regelungen bzgl. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege als Gasteinrichtungen**

Von der gesetzlichen Einbeziehung von Angeboten der Tagespflege in die Gasteinrichtungen ist genauso wie die Einbeziehung von Angeboten der Nachtpflege abzusehen.

Weder Tagespflege noch Nachtpflege - Angebote offerieren ein „Wohnangebot“, das mit Dienstleistungen intensiverer Art verbunden ist. Tages- und Nachtpflegen bieten zeitlich begrenzte Aufenthaltsmöglichkeiten und eine Präsenz fachlich geeigneter Mitarbeiter in der Regel angestellt bei zugelassenen ambulanten Pflegediensten. Nach der Konzeption des WTG werden diese sowieso schon behördlicher Aufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Qualitätsanforderungen unterstellt. Einer besonderen Regelung von Tages- und Nachtpflege - Angeboten bedarf es schon von daher nicht.

Hinzukommt, dass die eine gesetzliche Regelung rechtfertigende strukturelle Abhängigkeit der Gäste von Tages- und Nachtpflegen von diesen Angeboten nicht gegeben ist. Die Gäste von derartigen Angeboten begründen dort keinen „Lebensmittelpunkt“. Bekanntlich können diese quasi „über Nacht“ aufgrund kurzfristiger Entscheidung in Anspruch genommen werden und die Inanspruchnahme kann auch

aufgrund kurzfristiger Entscheidung wieder beendet werden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, sich auf längere Zeiträume festzulegen und hierfür feste (Vorhalte-) Vergütungen zu entrichten. Insofern ist ein Schutzbedarf nicht ersichtlich. WiG plädiert entschieden dafür, die Möglichkeit der Ergänzung von ambulant betreuten Wohngemeinschafts- und auch niedrighschwelligen Servicewohnangeboten durch Tages- und Nachtpflegeangebote nicht durch gesetzliche Anforderungen und behördliche Aufsicht zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Bekanntlich ist die Wirtschaftlichkeit von Tages- und Nachtpflege - Angeboten äußerst problematisch. Die Refinanzierung über die Kostenträger ist unzureichend. Alles was zusätzliche Kosten verursacht bzw. verursachen könnte, hat daher im Interesse der diese Angebote Inanspruchnehmenden und ihrer Angehörigen zu unterbleiben. Dies gilt uneingeschränkt für die heimrechtlichen Anforderungen, wie sie das WTG im Referenten - Entwurf mit erheblichen Kostenfolgen vorsieht.

### **3. Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

WiG begrüßt die politische Zielsetzung, mit dem GEPA das Landespflege- und Landesheimrecht in einem Guss zu modernisieren und die pflegepolitischen Zielsetzungen mit den ordnungsrechtlichen Schutzzielen zu harmonisieren. Dies ist in dem Referenten - Entwurf auch grundsätzlich gelungen.

Allerdings bedürfen sowohl die vorgesehenen Regelungen des APG wie auch die geplanten Regelungen des WTG noch punktueller Schärfung und Verbesserung.

In Hinblick auf das APG ist insbesondere der Trägervielfalt mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Ferner muss die Zielsetzung, durch die Förderung alternativer Wohnformen die Inanspruchnahme von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu reduzieren, durch tragfähige und nachhaltige Refinanzierungsregelungen unterstützt werden. In diesem Zusammenhang kommt der Verpflichtung der Kreise und kreisfreien

Städte, Leistungen im Rahmen ihrer Sicherstellungsverpflichtung auch zu alimentieren und hierüber Verträge mit Trägern zu schließen, besondere Bedeutung zu. Dieser Komplex ist nach Auffassung von WiG der Schlüssel für die Umsetzung der Gesamtzielsetzung des GEPA, kleinteilige ortsnahe und vor allen Dingen „wohnorientierte“ Angebote zu stimulieren und zu fördern.

Die Optimierungspotenziale im Bereich des WTG berühren weniger die strukturelle Trennung der „Typen“, insbesondere auch nicht die vorgenommenen Definitionen der „selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, wohl aber die Anforderungen an diese Angebotstypen und die Frage der Aufsichtsintensität. Hier ist dem Charakter der Angebotstypen deutlich mehr Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die Regelungen für selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

Wenn ambulant betreute Wohngemeinschaften in beiden Ausprägungen allerdings zum „Erfolgsmodell“ für selbstbestimmte, menschenzentrierte, kleinteilige, orts- und quartiersnahe Versorgung werden sollen, so sind die oben behandelten Friktionen im Bereich der Regelungen der §§ 38 a und 45 e SGB XI zwingend aufzulösen.

Was die Regelungen zum Servicewohnen anbelangt, so plädiert WiG dafür, diese private Wohnform, die in den Reigen der betreuten Wohnformen wie auch die ambulant betreuten Wohngemeinschaften gehört, nicht den Anforderungen des WTG zu unterstellen. Ziel muss sein, das Servicewohnen als private Wohnform und nicht als „Einrichtungswohnen“ zu behandeln. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist der Leistungsumfang, der beim Servicewohnen nur niedrighschwellige Leistungen umfaßt, die in Verbindung mit der Wohnraumüberlassung nicht zu struktureller Abhängigkeit führen, die staatliche Schutzmechanismen erfordern würde.

Ebenso können Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht als Wohnform qualifiziert werden, die aufgrund struktureller Abhängigkeit einen einrichtungsrechtlichen

Schutzbedarf derjenigen evoziert, die diese nutzen. WiG plädiert dafür, diese Angebotsform der Tages- und Nachtpflege aus dem Kreis der Gasteinrichtungen herauszunehmen und keiner einrichtungsrechtlichen Normierung zu unterwerfen.

Mit den hier von WiG vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen kann sowohl das APG wie auch das WTG ein taugliches Instrument sein, vielfältige und nachhaltige Angebote im Interesse älterer Menschen und pflegebedürftige Menschen zu schaffen und insbesondere das Prärogativ zu setzen, dass in einer „Gesellschaft des langen Lebens“ ortsnahe, quartiersbezogene, kleinteilige und menschenzentrierte Angebotsformen ressourcenschonende und vor allem den Wünschen der Menschen entsprechende Alternativen für das Leben im Alter mit unterstützenden Dienstleistungen gleich welcher Art sind.

**Gelsenkirchen, den 04.04.2013**

**Wohnen in Gemeinschaft NRW e.V.**

**Claudius Hasenau**

**Vorsitzender des Vorstands**